

Tagesordnungspunkt

Betrifft: Satzung für die Durchführung von Bürgerentscheiden in der Stadt Wipperfürth

V O R L A G E Öffentlich			
zur Sitzung des Stadtrat		am 10.05.2005	
Gremiums:			
<input checked="" type="checkbox"/>	mit Beschlussentwurf		
<input type="checkbox"/>	mit Entwurf einer Beschlussempfehlung an den		
	zur Sitzung am		
<input checked="" type="checkbox"/>	auf Grund einer Beschlussempfehlung	<input checked="" type="checkbox"/>	einstimmig
	des Haupt- und Finanzausschusses		mehrheitlich
	vom 19.04.2005		
Zuständige bzw. federführende Dienststelle:		10 Büro des Bürgermeisters	
Beteiligte Dienststellen:		33 Bürgerservice	

Beschlussentwurf:

Die Satzung für die Durchführung von Bürgerentscheiden in der Stadt Wipperfürth wird in der beiliegenden Fassung beschlossen.

Finanzielle Auswirkungen:

Für den Fall, dass ein Bürgerentscheid durchgeführt werden muss, entstehen Mehrkosten gegenüber der bisherigen Rechtslage insbesondere durch den Druck und die Versendung von Abstimmungsbenachrichtigungen gemäß § 7 der Satzung.

Begründung:

Bürgerbegehren und Bürgerbescheid sind in § 26 GO NRW geregelt. Die Bürger können beantragen (Bürgerbegehren), dass sie an Stelle des Rates über eine Angelegenheit der Gemeinde selbst entscheiden (Bürgerentscheid).

Das Innenministerium hat zwischenzeitlich von seiner Ermächtigung in § 26 Abs. 10 Satz 1 GO Gebrauch gemacht, durch Rechtsverordnung das Nähere über die Durchführung eines Bürgerentscheids zu regeln.

In § 1 dieser am 01.10.2004 in Kraft getretenen Durchführungsverordnung ist nunmehr verbindlich festgelegt, dass die Gemeinde die Vorbereitung, Durchführung und Auswertung eines Bürgerentscheids durch eine Satzung zeitnah nach Inkrafttreten der Verordnung regelt.

Auf Empfehlung des Städte- und Gemeindebundes NRW an seine Mitgliedsgemeinden hatte der Rat bereits ohne eine konkrete gesetzliche Verpflichtung eine entsprechende

Satzung verabschiedet. Es gilt nun, diese Satzung dahingehend zu aktualisieren, dass die in der Durchführungsverordnung genannten Mindestbestandteile berücksichtigt werden. Insbesondere wird vorgeschrieben, dass

- zwingend auch durch Brief abgestimmt werden kann (wie dies nach der bisher geltenden Satzung bereits der Fall war),
- eine Benachrichtigung über eine Abstimmung an jede/n Abstimmberechtigte/n zu erfolgen hat (wird jetzt erstmals aufgenommen),
- Menschen mit Behinderungen sich leichter beteiligen können müssen,
- die Abstimmberechtigten über die Auffassungen der Vertreter des Bürgerbegehrens, der politischen Kräfte in der Kommunalvertretung sowie des Hauptverwaltungsbeamten informiert werden müssen.

Der Entwurf der Neufassung der Satzung sieht weiterhin einen Abstimmungszeitraum von einer Woche und ein Abstimmungslokal im Rathaus vor und orientiert sich im übrigen weitgehend am Text der Mustersatzung des Städte- und Gemeindebundes, der mit dem Innenministerium abgestimmt ist.

Die wesentlichen Abweichungen von der Mustersatzung, die auch schon in der bisher geltenden Satzung enthalten waren, bestehen darin, dass

- es lediglich einen Stimmbezirk gibt, der das gesamte Stadtgebiet umfasst,
- es demzufolge nur einen Abstimmungsvorstand gibt, der zugleich die Aufgaben des Briefabstimmungsvorstandes wahrnimmt,
- es auch nur ein Abstimmungsverzeichnis gibt,
- der Abstimmungszeitraum statt zwei Wochen nur eine Woche beträgt.

Eine Gegenüberstellung der bisherigen Satzung und dem Entwurf der Neufassung lag dem Haupt- und Finanzausschuss zur Vorberatung vor, wobei die Abweichungen kenntlich gemacht waren. Hierauf wird an dieser Stelle verwiesen.. Dem gegenüber liegt dieser Beschlussvorlage lediglich die vom Haupt- und Finanzausschuss zur Beschlussfassung empfohlene Fassung bei.

Anlage